

(1,3) Der Gruppenleiter hat beim Absuchen einige Stöcke mit sich zu führen, ferner ein Säckchen aus pulverdurchlässigem Stoff mit Gesarol oder einem Hexa-Stäubemittel (etwa 1 kg). In stark befallenen Flurbezirken sind nach Möglichkeit 1 bis 2 Stäubergeräte mit einer entsprechenden Menge Stäubemittel einzusetzen oder mehrere Sucher mit Stäubemitteln auszurüsten. Jeder Teilnehmer am Suchdienst hat ein gut verschließbares Gefäß mit einer starken Salzlösung (1 Eßlöffel Kochsalz auf 1 l Wasser) mit sich zu führen, in welchem die gefundenen Käfer, Eigelege oder Larven gesammelt werden. Beim Auffinden von Käfern oder ihren Entwicklungsstadien hat der Gruppenleiter

- a) sofort die Fundstellen vorläufig mit einem Stock zu markieren,
- b) darauf zu achten, daß alle Käfer, Eigelege und Larven in die Salzwassergefäße gesammelt werden,
- c) dafür zu sorgen, daß die vom Kartoffelkäfer befallenen und die in einem Umkreis von 5 m um die Befallsstelle wachsenden Kartoffelpflanzen mit Gesarol oder einem Hexa-Stäubemittel bestäubt werden,
- d) bei Beendigung der Suche auf den einzelnen Feldern sofort die vorgeschriebenen Eintragungen in den Suchbericht vorzunehmen,
- e) nach dem Absuchen alle Funde dem Bürgermeister abzuliefern, der für die sofortige Vernichtung verantwortlich ist.

(14) Der Befall der Felder wird durch folgende drei Grade gekennzeichnet:

I. Grad

Kartoffelkäfer werden auf einzelnen Pflanzen gefunden. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist zählbar.

II. Grad

Vom Kartoffelkäfer befallene Pflanzen kommen zwar häufig vor, aber ihre Zahl beträgt weniger als 50% aller auf dem zu untersuchenden Feld befindlichen Pflanzen. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist nicht mehr zählbar. ^{III}

III. Grad

Kartoffelkäfer werden auf dem größten Teil der Pflanzen (mehr als 50%) gefunden. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist nicht mehr zählbar.

- (15) a) Die Leiter der Suchergruppen melden die Suchergebnisse nach Befallsgraden dem Bürgermeister oder dem Ortsbeauftragten

für die Kartoffelkäferbekämpfung noch an demselben Tage sofort nach Abschluß des Suchens.

- b) Jede befallene Kartoffelfläche (Feld, Garten, Gartenkolonie) — ungeachtet der Größe und des Befalles — gilt als ein Herd. Der Bürgermeister ist nach Erhalt der Meldungen über die Suchergebnisse verpflichtet,

1. spätestens am folgenden Tage nach Auffinden eines Herdes für eine dauerhafte Markierung jedes einzelnen Kartoffelfeldes, auf dem Käfer oder ihre Entwicklungsstadien festgestellt wurden, zu sorgen. Auf jedem befallenen Feld wird die Kennzeichnungstafel gemäß § 2 Abs. 1 mit der Herdnummer versehen,
2. dafür zu sorgen, daß die Suchergebnisse richtig und rechtzeitig in die Vordrucke A und B eingetragen werden,
3. spätestens am Tage nach dem Auffinden die chemische Bekämpfung durchführen zu lassen.

§ 7

Verhinderung der Verschleppung von Kartoffelkäfern

Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer, ihre Eigelege, Larven oder Puppen mit sich zu nehmen, zu befördern, zu halten oder zu züchten. Ausnahmegenehmigungen werden nur in begründeten Sonderfällen für Versuche u. ä. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Beim Suchdienst dürfen deshalb keine Streichholzschachteln, Pappschachteln oder ähnliche unzureichende Behälter als Sammelgefäße benutzt werden.

§ 8

Entfernung von wildwachsenden Kartoffelpflanzen und wildwachsendem Bilsenkraut (*Hyoscyamus niger*)

Die Nutzungsberechtigten von Ackerflächen sind verpflichtet, bis zum 31. Mai alle Kartoffelpflanzen, die sich aus Ernterückständen oder aus Abfällen oder auf Mietenplätzen außerhalb von Kartoffel-anbauflächen unbeabsichtigt entwickelt haben, einschließlich der Mutterknollen restlos zu vernichten. Dazu sind vor allem sämtliche im Vorjahre mit Kartoffeln bepflanzte Flächen sowie die Mietenplätze von den Nutzungsberechtigten genau zu überprüfen. Die vorjährigen Kartoffelschläge sowie die Mietenplätze sind auch nach dem 31. Mai zu überwachen, um noch später wildauflaufende Kartoffelpflanzen zu vernichten. Ebenso ist auch wildwachsendes Bil-